

Von dem Stadtschreiber, der eines der wichtigsten Ämter verwaltete, war schon oben die Rede.

Das Stadtgericht war vor allem zuständig für alle Streitigkeiten zwischen Bürgern, Einheimischen untereinander. Außerdem für die „Gäste“, Fremden in Streitigkeiten mit Bürgern. Es kommt vor, daß Fremde, die untereinander streiten, an das auswärtige Gericht (Wien) verwiesen werden, in dessen Bezirk der streitige Vertrag eingegangen worden ist c. 5; oder nach c. 478 bei dem Streit zwischen Bürger und Fremden um einen Weinberg die Verweisung an das *forum rei sitae*, Auspiß. Als Fremder gilt nach c. 566 „is, qui non est terrigena vel etiam, qui est sub dominio (nicht domino wie bei R. steht) alterius principis“, was in c. 18 bei dem Streit eines Jägerndorfer mit einem Brünner Bürger noch eingehender ausgeführt wird. Dieser Auswärtige hatte sich nämlich auf Gastrecht berufen und schnellere Verhandlung, d. h. innerhalb dreier Tage, verlangt. Aber das Gericht geht darauf nicht ein, weil er nicht als Fremder anzusehen sei, sondern dem Herzog von Oppau unterstehe, dessen Land zur Markgrafschaft Mähren gehöre. Nur wer außerhalb Mährens in Böhmen, Polen oder Luxemburg wohne mehr sind nicht angeführt gilt als Fremder.¹⁾

Eigenen Gerichtsstand haben nach c. 14 Adlige, Geistliche und Juden. Adlige, die städtische Grundbesitzer sind, müssen sich deswegen vorm Stadtgericht verantworten c. 32. Ebenso die Zinsleute fremder Herren c. 325. Auch für die Klage wegen Schulden der Adligen, vermutlich solcher, die sie in der Stadt gemacht haben, ist das Stadtgericht zuständig c. 452. Nur die Eide, die dafür nötig werden, dürfen sie im Landgericht, dem sie sonst in allen Dingen zugehören, schwören.²⁾ Ähnliches ist für die ordinierten Geistlichen bestimmt, die vor ihr geistliches Gericht gehören c. 452. Sonst heißt es in c. 107 kurz, daß bei Streitigkeiten um geistliche Sachen „calix, ornatus etc.“, nach c. 180 um Zehnt das geistliche Gericht zuständig sei. Im übrigen finden sich im Schb. begreiflicherweise nur wenig Spuren geistlicher Gerichtsbarkeit. Mitunter sieht man das Nebeneinander beider geist-

¹⁾ S. a. H. Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterl.-städt. Prozeß (Gierke, Unterf. 88; 1907).

²⁾ In c. 294 zwar Landgericht, aber Verfahren nach Stadtrecht.